



# **FEUERWEHR beider GERLAFINGEN**

## **Reglement der Feuerwehr beider Gerlafingen**

- I. ZWECK DER FEUERWEHR**
- II. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT**
- III. ORGANISATION**
- IV. AUSBILDUNGSWESEN**
- V. ALARMWESEN**
- VI. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN**
- VII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG**
- VIII. EINSATZWESEN**
- IX. VERSICHERUNGSWESEN**
- X. AMTSZWANG**
- XI. STRAFBESTIMMUNG**
- XII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT**
- XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972  
Abschnitt C. Feuerwehrwesen  
Abschnitt E. Strafbestimmung
- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987  
§§ 70 - 81 und § 90 litera i  
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 – 116  
Abschnitt VIII. Übergangs- und §§ 125 f.  
Schlussbestimmungen

## I. **ZWECK DER FEUERWEHR**

- § 1 Hilfeleistung Die **Feuerwehr beider Gerlafingen** bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung in den Gemeindegebieten von Obergerlafingen und Gerlafingen bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.
- § 2.1 Auswärtige Hilfeleistung Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der beiden Gemeinden Hilfe zu leisten.
- § 2.2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren“ vom 12. November 1986 geregelt.
- § 3 Spezialaufgaben Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsgruppe, Elektrogruppe etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Die Kosten sind in diesem Falle durch den Veranstalter zu übernehmen. Über Einsätze bei Veranstaltungen entscheidet auf Antrag die Feuerwehrkommission.
- § 4 Ölwehr Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.
- § 5.1 Definition Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
- § 5.2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden den Veranlassenden in Rechnung gestellt.

## II. **DIENST- UND ERSATZABGABEN**

- § 6.1 Dienstpflicht Männer und Frauen sind in den Wohngemeinden Feuerwehrdienstpflichtig
- § 6.2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.

§ 6.3		Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
§ 7	Dienstdauer	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird. Sie hört in dem Jahr auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird.
§ 8	Freiwillige Dienstleistungen	Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Über freiwillige Dienstleistungen entscheidet die zuständige Feuerwehrkommission.
§ 9.1	Befreiung	<p>Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p><u>Von Gesetzes wegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schwangere;</li> <li>b) diejenigen Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen;</li> <li>c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;</li> <li>d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe „c“ dauernd betreuen muss.</li> </ul> <p><u>Durch Beschluss des Regierungsrates:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Untersuchungsrichter/innen und die Protokollführer/innen der Untersuchungsrichterämter;</li> <li>b) die Präsidenten/innen der Einwohnergemeinden</li> <li>c) die Funktionäre/innen der Gebäudeversicherung: Der/die Geschäftsleiter/in, der/die Feuerwehrinspektor/in, die Präsidenten/innen der Schätzungskommission, die Chefs/innen der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;</li> <li>d) der Vorsteher/innen des Arbeitsinspektorats;</li> <li>e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps (die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten).</li> </ul>
§ 9.2		<p>Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ortsgeistlichen</li> </ul>
§ 10.1	Aushebung	Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
§ 10.2		Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
§ 11	Entlassung	Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht im Zweifelsfalle das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 12	Feuerschau	...
§ 13.1	Ersatzabgabe	Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und beträgt jährlich einen gewissen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Sie wird durch den Feuerwehrrat beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
§ 13.2	Höhe der Ersatzabgabe	Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
§ 13.3		Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
§ 13.4		Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
§ 13.5		Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.
§ 13.6		Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
§ 14.1	Sonderregelung für Eheleute	Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.
§ 14.2		Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
§ 14.3		Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
§ 15.1	Nachweis	Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
§ 15.2		Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arzteugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### III.

### ORGANISATION

- § 16.1 Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter Aufsicht des Feuerwehrrates. Dieser überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.
- § 16.2 Feuerwehrrat Der Feuerwehrrat besteht aus 5 Vertretern/innen der Gemeinden Obergerlafingen (1) und Gerlafingen (4).
- § 17 Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Feuerwehrkommandant/in als Präsident/in
  - Kommandant/in-Stellvertreter/in als Vizepräsident/in
  - Alle Offiziere/innen
  - Feuerwehradministrator/in
  - Materialverantwortliche/r
  - Fahrzeugverantwortliche/r
  - Mannschaftsvertreter/in
- § 18 Sitzung Die Feuerwehrkommission besammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.
- § 19 Bestände Die Feuerwehr ist gemäss den „Kant. Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren. Es werden folgende Abteilungen unterhalten:
- 2 Pikettabteilungen
  - Atemschutzabteilung
  - Verkehrsgruppe
  - Elektrogruppe
  - Spezialabteilungen und -gruppen nach Bedarf
- § 20 ...
- § 21 Pflichtenheft Feuerwehrrat Der Aufgabenbereich des Feuerwehrrates ist in § 6 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Obergerlafingen und Gerlafingen geregelt.
- § 22 Pflichtenheft Feuerwehrkommission
1. Pflichten / Antragstellung an den Feuerwehrrat für:
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
  - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
  - Ernennung und Beförderung von Offiziersleuten
  - Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
  - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
  - Jährlicher Rechenschaftsbericht
  - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
2. Kompetenzen
- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
  - Ernennung und Beförderung von Gefreiten, Unteroffiziersleuten
  - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
  - Kontrollführung über den Bestand
  - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
  - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
  - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier/in</li> <li>- Antragsstellung von Ordnungsbussen an den Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde</li> <li>- Erlass eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen</li> </ul>
§ 23	Pflichtenheft Kommandant/in	Dem/der Kommandanten/in ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er/sie leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats. Er/sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Gemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
§ 24	Pflichtenheft Vizekommandant/in	Bei Verhinderung des/der Kommandanten/in übernimmt der/die Vizekommandant/in dessen/deren Funktion.
§ 25		Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorats für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
§ 26	Unterhalt der Löschwasserversorgung	Die Gemeinden Obergerlafingen und Gerlafingen sind verantwortlich für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
<b>IV.</b>		<b>AUSBILDUNGSWESEN</b>
§ 27	Übungsprogramm	Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des/der Feuerwehrkommandanten/in. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das folgende Jahr zusammen. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
§ 27.2		Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
§ 27.3	Spezialübung	Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des/der Feuerwehrkommandanten/in.
§ 28	Amtliche Kurse	Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
§ 29	Kurse der Verbände	Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteile des jährlichen Übungsprogrammes.
§ 30	Aufgebote	Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein, bzw. im Anzeiger publiziert werden.
§ 31.1	Beanspruchung von Sachen Dritter	Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

§ 31.2		Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich durch die Einsatz- oder Übungsleitung zu orientieren.
§ 31.3		Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
<b>V.</b>		<b>ALARMWESEN</b>
§ 32	Meldung an Feuermeldestelle	In beiden Gemeinden ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale unverzüglich zu melden.
§ 33	Alarmorganisation	Die Alarmorganisation der Feuerwehr beider Gerlafingen ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats aufzubauen. 1. Telefon-Gruppen-Alarm 2. Pager 3. Sirenen-Alarm
§ 34	Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor	Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der/die kantonale Feuerwehrinspektor/in zu orientieren.
<b>VI.</b>		<b>RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN</b>
§ 35.1	Rapporte	Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter/innen der Abteilungen zu Händen des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
§ 35.2		Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der/die Feuerwehrkommandant/in bzw. der/die Einsatzleiter/in dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Situationsplan beizulegen, welcher die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
§ 36	Jahresbericht	Der/die Feuerwehrkommandant/in hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.
§ 37	Rechnungswesen	Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung Gerlafingen, unter Verrechnung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages, besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden gemäss Vereinbarung abgerechnet.
§ 38.1	Sold und Entschädigung	Der Sold für die Einsätze, Übungen und Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

- § 38.2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären/innen eine von vom Feuerwehrrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.
- § 38.3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- § 38.4 Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen wird gemäss dem Besoldungsregulativ des Feuerwehrrates ausgerichtet.

## **VII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG**

- § 39 Gerätemagazin Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Geräte sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht werden.
- § 40.1 Persönliche Ausrüstung Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- § 40.2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Bei Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie sauber und in gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- § 40.3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 41 Privatkleider Im Ernstfall beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Ersatzbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

## **VIII. EINSATZDIENST**

- § 42 Kommando Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der/die Feuerwehrkommandant/in das Kommando. Bis zu seinem/ihrem Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen/deren Funktion.
- § 43 Aufgabe des/der Kommandierenden Der/die Kommandierende hat die zum Schutze der Personen und des Eigentums sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 44	Auswärtige Hilfeleistung	Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Gemeindegebiete unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
§ 45.1	Abspernung des Brandplatzes	Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
§ 45.2		Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder umzuleiten.
§ 45.3		Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
§ 45.4		Hauseigentümer/innen und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
§ 46	Amtliche Verfügung	Nichtbefolgung der Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden beim/bei der Friedensrichter/in der jeweiligen Gemeinde angezeigt.
§ 47	Sicherungsarbeiten	Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherheitsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
§ 48	Brandwache	Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
§ 49	Einsatz auswärtiger Feuerwehren	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den/die Einsatzleiter/in.
§ 50	Verpflegung	Wenn der Einsatz über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den/die Einsatzleiter/in. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
§ 51	Erstellen der Einsatzbereitschaft	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
§ 52	Befreiung vom Dienst	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 53 Rückgriff Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

## IX. VERSICHERUNGSWESEN

§ 54 Hilfskasse Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, und bei Todesfall zu Gunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 55.1 Meldepflicht Unfälle aller Art, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 24 Stunden, gemeldet werden. Dasselbe gilt für Krankheiten.

§55.2 Polizeirapport Bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen (Einsatz- und Übungsfahrten) mit einem Personenschaden oder einem Sachschaden über ca. Fr. 5000.- wird ein Polizeirapport benötigt. Im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen ist in jedem Fall die Polizei beizuziehen.

§ 56 Haftpflicht-Versicherung Die Gemeinden schliessen für ihre Funktionäre/innen eine Haftpflichtversicherung ab.

### Anmerkung:

Ferner hat die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nicht-Feuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den/die Feuerwehrkommandanten/in und die weiteren Chargierten abgeschlossen.

## X. AMTSZWANG

§ 57 Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den/die Friedensrichter/in der jeweiligen Wohngemeinde nach sich.

§ 58 Bekleidung eines Grades Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und den Gemeinden aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurück gefordert werden.

## XI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 59 Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den/die Friedensrichter/in der jeweiligen Wohngemeinde bestraft.

§ 60.1 Entschuldigungen	<p>Als Entschuldigungsgrund gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie sowie Krankheit oder Unfall des/der Dienstleistenden (Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen).</li> <li>- Abwesenheit infolge Militär-/oder Zivildienst</li> <li>- mehrtägige Ortsabwesenheit</li> <li>- Arbeit gilt grundsätzlich nicht als Entschuldigungsgrund, hingegen Schichtarbeit und Überzeit mit Bestätigung des/der Vorgesetzten.</li> </ul> <p>Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.</p>
§ 60.2	<p>Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.</p>
§ 60.3 Dispensation	<p>Auf Antrag der Dienstpflichtigen kann die Feuerwehrkommission in begründeten Fällen eine Dispensation für längstens 12 Monate erteilen. Während der Dispensationsdauer ist die Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.</p>
§ 61 Bussen	<p>Der/die Friedensrichter/in der jeweiligen Gemeinde bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine schwerere oder leichtere Bestrafung rechtfertigen, wird er/sie in der Regel folgende Bussen aussprechen:</p> <p><u>Bei leichtem Verschulden</u> <span style="float: right;">CHF 30.00</span></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung</li> <li>- Erstmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung</li> <li>- Einmaliges, unerlaubtes Benützen von Ausrüstungsgegenständen, Material oder Fahrzeugen</li> </ul> <p><u>Bei mittelschwerem Verschulden</u> <span style="float: right;">CHF 60.00</span></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweimaliges Fehlen bei Übungen</li> <li>- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung</li> <li>- Mehrmaliges unerlaubtes Benützen von Ausrüstungsgegenständen, Material oder Fahrzeugen</li> <li>- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten</li> </ul> <p><u>Bei schwerem Verschulden</u> <span style="float: right;">CHF 100.00</span></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dreimaliges Fehlen bei Übungen</li> <li>- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen</li> <li>- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung</li> <li>- Unerlaubtes Verlassen der Übung</li> <li>- Verstösse gegen die Disziplin</li> </ul> <p><u>Bei besonders schwerem Verschulden</u> <span style="float: right;">CHF 300.00</span></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Viermaliges Fehlen bei Übungen</li> <li>- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung</li> <li>- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistung</li> <li>- Böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften</li> <li>- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin</li> </ul>

- |      |                                     |   |
|------|-------------------------------------|---|
| § 62 | Widersetzlichkeit von Zivilpersonen | Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnung der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom/von der Friedensrichter/in der jeweiligen Gemeinde bestraft.  |
| § 63 | Busseninkasso                       | Die Bussengelder werden - im Namen und auf Rechnung der Feuerwehr - durch die rechnungsführende Einwohnergemeinde einkassiert.  |
| § 64 | Ausschluss                          | Bei besonders schwerem Verschulden eines/einer zum persönlichen Dienst verpflichteten Person kann durch die Feuerwehrkommission deren Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Die ausgeschlossene Person wird dadurch Ersatzabgabepflichtig. |

**XII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT**

- |      |                                |  |
|------|--------------------------------|--|
| § 65 | Beschwerdeverfahren            | Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der/die Betroffene beim Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Regierungsrat Beschwerde führen. |
| § 66 | Fristen                        | Die Beschwerden sind innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.   |
| § 67 | Rekurse gegen die Ersatzabgabe | Gegen Entscheide der Gemeinden über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.       |

**XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- |      |             |  |
|------|-------------|--|
| § 68 | Streitfälle | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972, bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat. |
| § 69 | Rechtskraft | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2002.   |
| § 70 |             | Ein Exemplar ist jedem/jeder Angehörigen der Feuerwehr und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.   |

## **Änderungstabelle Inkrafttreten 1. Januar 2013**

<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
§ 7	geändert
§ 12	gestrichen
§ 13.4	geändert
§ 14.1	geändert
§ 17	geändert
§ 19	geändert
§ 32	geändert
§ 55.1	geändert
§ 55.2	eingefügt
§ 60.3	eingefügt

### **Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident

sig. Peter Jordi

Der Gemeindeschreiber

sig. Friedrich Solberger

### **Einwohnergemeinde Obergerlafingen**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident

sig. Ueli Rindlisbacher

Der Gemeindeschreiber

sig. Ulrich Jäggi

### **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn**

Genehmigt am 18. Mai 2004

Der Departementssekretär

sig. Hans A. Renfer

-----

### **Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Revision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

sig. Peter Jordi

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Katalin Kulcsar

### **Einwohnergemeinde Obergerlafingen**

Revision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

sig. Beat Muralt

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ulrich Jäggi

### **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn**

Revision genehmigt am 27. März 2013

Der Departementssekretär

sig. Peter Studer